

76-5

Benutzungssatzung der Sportstätten

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom 1. April 2010

(Stadtzeitung Nr. 7 vom 14. April 2010)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Dezember 2023 (INFÜ Nr. 1 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Nutzungskreis	2
§ 3 Nutzung	2
§ 4 Erlaubnispflicht	2
§ 5 Vergabe	3
§ 6 Belegung	3
§ 7 Überlassung der Sportstätte	4
§ 8 Zustand der Sportstätten	4
§ 9 Pflichten der Nutzenden	4
§ 10 Haftung	5
§ 11 Veränderungen	6
§ 12 Werbung	6
§ 13 Ausschluss von der Nutzung	6
§ 14 Gebühren	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die von der Stadt Fürth betriebenen und unterhaltenen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Nutzungskreis

- (1) Die Schulen und Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Sportstätten zu nutzen.
- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten auch für die Mitglieder der Personenvereinigungen und Vereine, die Sport treiben und für die Besucherinnen und Besucher.

§ 3 Nutzung

- (1) ¹Die Sportstätten sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu nutzen. ²Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung der Vereine und sonstiger Vereinigungen.
- (2) ¹Die Nutzung der Sportstätten wird im Einzelnen durch die Sportstättenordnung geregelt. ²Diese Ordnung kann im Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit und im Amt für Sport und Gesundheitsförderung eingesehen werden. ³Sie hängt auch bei den jeweiligen Sportstätten aus. ⁴Das Referat kann für die Nutzung einzelner Sportstätten besondere Bestimmungen treffen. ⁵Die Bestimmungen der jeweils geltenden Ordnung sind für die Nutzer verbindlich.
- (3) ¹Die Befugnisse der Stadt, insbesondere das Hausrecht, üben das städtische Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. ²Die Nutzer haben deren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) ¹Die Nutzung der städtischen Sportstätten ist nur mit Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 im Rahmen dieser Satzung und der ergangenen Anordnungen gestattet. ²Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besuchszahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist. ³Sollte es sich bei der überlassenen Sportstätte nicht um eine

Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handeln, ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden der Gebäudewirtschaft Fürth unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.

- (2) ¹Die Erlaubnis wird auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. ²Sie ist nicht übertragbar. ³Der Antrag ist bei schulischer Nutzung beim Schulverwaltungsamt, ansonsten beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Fürth zu stellen.
- (3) ¹Die Stadt kann die Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 durch allgemeine Anordnung aufheben. ²Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermann-Sportplätze).
- (4) ¹Die Erlaubnis kann zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies
- a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung des Platzes erforderlich ist.
- ²Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

§ 5 Vergabe

- (1) ¹Die schulische Nutzung ist beim Schulverwaltungsamt, die außerschulische Nutzung ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu beantragen. ²Die Vergabe erfolgt stets widerruflich.
- (2) ¹Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. ²Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. ³Fürther Sportvereine werden bei der Vergabe von Sportstätten bevorzugt. ⁴Gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Fürth kommen vor nicht kommerziell ausgerichteten Sportgruppen Fürther Bürgerinnen und Bürger. ⁵Kommerzielle sportliche Anbieterinnen und Anbieter werden nachrangig berücksichtigt. ⁶Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. ⁷Bei Sportplätzen kommt die höhere Spielklasse zuerst.
- (3) ¹Anträge auf Nutzung der Sportstätten am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. ²Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Belegung

- (1) ¹Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. ²Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum

zwischen 8 und 17 Uhr an den Tagen Montag bis Freitag beschränken. ³Wenn Belegungen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung frühest möglich, spätestens eine Woche vorher, zu informieren. ⁴Liegen in dem Zeitraum der Schulbelegung freie Zeiten, können diese vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung vergeben werden.

- (2) ¹Die nicht schulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden. ²Die Belegungszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Zeit von 17 bis 22 Uhr, an Samstagen und Sonntagen auf die Zeit von 8 bis 22 Uhr. ³Bei Belegung mit Schlüsselgewalt sind Ausnahmen möglich.
- (3) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen bei Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und die nachfolgend Nutzenden anschließend planmäßig die Benutzung der Sportstätte aufnehmen können.
- (4) ¹Die Zeiten für eine Turnhallen- und Sportplatzbelegung außerhalb der schulischen Nutzung werden jährlich von der Gebäudewirtschaft Fürth festgelegt, allen Vereinen mit dem Jahresanfangsschreiben vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung mitgeteilt und sind online unter <https://www.fuerth.de/sport> zu finden. ²Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs-, Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

§ 7 Überlassung der Sportstätte

¹Die Nutzenden dürfen die ihnen überlassenen Sportstätten innerhalb der Nutzungszeiten weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen. ²Dies gilt auch für vereinsinterne Überlassungen.

§ 8 Zustand der Sportstätten

- (1) Die Stadt ist den Nutzenden gegenüber nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportstätten vorzunehmen.
- (2) ¹Die Nutzenden haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportstätten durch die Stadt auch während der Nutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. ²Eine Gebührenpflicht entsteht während dieser Arbeiten nicht.

§ 9 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten einschließlich Einrichtungen und Geräten in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

- (2) ¹Die Nutzenden übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Sportveranstaltung. ²Sie haben, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu bestellen. ³Die anleitende Person oder deren Vertretung sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.
- (3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die anleitende Person zu prüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.
- (4) ¹Festgestellte bzw. während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar den eingesetzten städtischen Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft Fürth zu melden. ²Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gebäudewirtschaft Fürth zu verständigen. ³Zudem sind die Schäden in die in der Sportstätte dafür bereitliegende Nutzungsliste einzutragen. ⁴Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.
- (5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 10 Haftung

- (1) ¹Die Nutzenden haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste, die der Stadt Fürth an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. ²Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste schuldhaft verursachten Schäden, auch wenn sich in Einzelfall nicht feststellen lässt, welche dieser Personen den Schaden verursacht hat.
- (2) ¹Die Nutzenden stellen die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an die Nutzenden von Mitgliedern der Nutzenden, anderen Nutzenden, Besucherinnen und Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. ²Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzenden auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Fürth und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, es sei denn, der Schadenseintritt erfolgte

im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.

- (4) ¹Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen, etc.) der Nutzenden, Veranstaltenden, Beauftragten und Besucherinnen und Besuchern. ²Dies gilt nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, welches der Stadt Fürth zurechenbar ist.
- (5) ¹Die Nutzenden haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. ²Auf Verlangen der Stadt haben sie die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11 Veränderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Sportstätten sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt auf Kosten der Nutzenden durchzuführen.
- (3) Die Nutzenden haben Änderungen auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 12 Werbung

- (1) Die Werberechte in den städtischen Sportstätten (Bandenwerbung, Aufsteller, usw.) liegen bei der Stadt Fürth, Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (2) ¹Die Anbringung oder das Verteilen von Werbemitteln bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth. ²Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden und stellen die Stadt Fürth bei Verstößen seitens der Nutzenden von eventuellen Ansprüchen der konzessionsinhabenden Person frei.

§ 13 Ausschluss von der Nutzung

¹Die Nutzenden können bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Sportstättenordnung einmalig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen werden. ²Gleiches gilt, wenn

- a) die Nutzenden mit fälligen Gebühren aus der Überlassung für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Rückstand sind,
- b) die überlassenen Einrichtungen nicht voll belegt sind. Es sollte bei der Benutzung von städtischen Sportstätten eine durchschnittliche Gruppenstärke von 10 Personen erreicht werden (ausgenommen Sondersportarten). Hierüber entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung,
- c) mehrfach die überlassene Einrichtung zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen wurde,
- d) die Sportstätten dringend für andere Zwecke benötigt werden (z. B. für schulische Wettkämpfe, öffentliche Nutzung)

§ 14 Gebühren

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe der Sportstättengebührensatzung der Stadt Fürth erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportanlagen vom 22. Oktober 2002 außer Kraft.